

# Nicht Öffentliche Tagungen des Vergabeausschusses

## Termine:

07.02.2006, 16:30 Uhr  
21.02.2006, 16:30 Uhr  
07.03.2006, 16:30 Uhr  
21.03.2006, 16:30 Uhr

## Ort:

Landkreis Bitterfeld, Dezernat II,  
Dienstgebäude Teichstraße 5,  
Haus 3, Zimmer 17,  
06749 Bitterfeld

## Tagesordnung:

Vergabeangelegenheiten des Landkreises Bitterfeld gemäß VOB, VOL, VOF und Honorarordnung

Bitterfeld, 08.12.2005

gez. U. Schulze  
Vorsitzender

## Das Gesundheits- und Veterinäramt informiert

### An alle Futtermittelherzeuger und -unternehmen

Der Landkreis Bitterfeld, Abteilung Gesundheits- und Veterinäramt, Fachbereich Futtermittelüberwachung, erinnert daran, dass die Futtermittelhygiene-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005) ab dem **01.01.2006** gilt. Damit treten weitergehende Bestimmungen für alle Stufen der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln sowie des Verkehrs mit Futtermitteln in Kraft. Mit der Futtermittelhygiene-Verordnung wird u.a. eine umfassende **Registrierungspflicht** für alle Futtermittelunternehmen eingeführt. Die Futtermittelhygiene-Verordnung gilt für alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen der Futtermittelkette, von der Futtermittelprimärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln (wie Transport, Lagerung, Be- und Verarbeitung bis zum Handel), die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren, die Ein- bzw. Ausfuhr von Futtermitteln aus bzw. in Drittstaaten. **Darüber hinaus sind alle Tierhalter, die Tiere zur Gewinnung von Lebensmitteln füttern einbezogen, auch wenn sie selbst keine Futtermittel herstellen.**

Ausgenommen sind nur, die private Herstellung von Futtermitteln und Fütterung an Tiere für den privaten Eigenverbrauch (z.B. Hausschlachtung) oder die private Herstellung von Futtermitteln und Fütterung an Tiere die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind sowie der Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln. Ab dem 01.01.2006 dürfen Futtermittelunternehmen und Landwirte Futtermittel nur noch von registrierten bzw. zugelassenen Betrieben beziehen oder verwenden.

Zu weiteren Fragen und zur Abgabe der Registrierungsunterlagen stehen Ihnen im Landkreis Bitterfeld das Gesundheits- und Veterinäramt, Mittelstraße 20, Sachgebiet Futtermittelüberwachung, zu den bekannten Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminabsprache zur Verfügung:

Frau DVM Schlesinger, Tel.: 03493/ 341-868 oder  
Frau Bernhardt, Tel.:03493/ 341-855.

Bitterfeld, 09.12.2005

gez. Dr. Schneider  
Amtsleiter Gesundheits- und Veterinäramt  
Landkreis Bitterfeld

Im Amtsblatt Nr. 11/2005 vom 25. November 2005 wurde die Vereinbarung über die Bildung der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen (Gebietsänderungsvereinbarung) ohne die dazugehörigen Anlagen veröffentlicht.

Nachfolgend daher der vollständige Veröffentlichungstext einschließlich Genehmigung

## Vereinbarung über die Bildung der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen (Gebietsänderungs- vereinbarung)

### Inhalt:

- Präambel  
§ 1 Neubildung der Stadt  
§ 2 Bezeichnung, Wappen, Flaggen  
§ 3 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte  
§ 4 Stadtrat, Oberbürgermeister  
§ 5 Einführung der Ortschaftsverfassung  
§ 6 Rechtsnachfolge  
§ 7 Ortsrecht  
§ 8 Haushaltsführung  
§ 9 Städtebauliche Entwicklung Mittelfristige Investitionsplanung  
§ 10 Ausbau des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums  
§ 11 Öffentliche Einrichtungen  
§ 12 Personalübergang  
§ 13 Schulen und Kindertageseinrichtungen  
§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung  
§ 15 Jagdrecht  
§ 16 Stadtverkehr / ÖPNV  
§ 17 Übergangsregelungen und Ermächtigungen  
§ 18 Sprachliche Gleichstellung, Schriftformerfordernis und Anlagen  
§ 19 Inkrafttreten  
Anlage 1 bis 5 zur Vereinbarung

### Präambel

Die Städte Bitterfeld und Wolfen sowie die Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim,

- entschlossen, in freier Selbstbestimmung die Vereinigung der Gebietskörperschaften zu suchen und durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fortschritt in unseren Städten und Gemeinden zu sichern,
- ausgehend von dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger innerhalb des mitteldeutschen Wirtschaftszentrums Bitterfeld-Wolfen in einer souveränen, wirtschaftlich starken Stadt zu leben,
- im Bewusstsein um die besondere Verantwortung für die Entwicklung der Region Bitterfeld-Wolfen, die Förderung des Wirtschaftsstandortes, des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes,
- in dem Vorsatz, die stetige Besserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unserer Bürgerinnen und Bürger als wesentliches Ziel anzustreben,
- in dem Bestreben, durch die Vereinigung der Städte und Gemeinden einen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und zur Stärkung der gesamten Region zu leisten und eine harmonische und gleichmäßige Entwicklung aller Ortsteile zu fördern,
- in der Absicht, die Verbundenheit mit allen Völkern in Frieden und Freundschaft durch die Fortsetzung der Pflege aller Partnerschaften zu anderen Städten und Gemeinden zu bekräftigen und sind übereingekommen, ihre Selbstständigkeit aufzugeben und sich gemeinsam in eine neue Stadt einzubringen. Die folgende

Gebietsänderungsvereinbarung wurde gemäß §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der letzten gültigen Fassung von den Räten der beteiligten Städte und Gemeinden beschlossen.

## Gebietsänderungsvereinbarung

### § 1

#### Neubildung der Stadt

1. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung werden die bisher selbstständigen Städte  
Stadt Bitterfeld  
Stadt Wolfen  
und die bisher selbstständigen Gemeinden  
Gemeinde Greppin  
Gemeinde Holzweißig  
Gemeinde Thalheim

mit Ablauf des 30.06.2007 aufgelöst, um sich gemäß § 1 Abs. 2 mit Wirkung ab 01.07.2007 zur neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen zusammenzuschließen.  
Gemeinden, insbesondere Gemeinden aus den bestehenden Verwaltungsgemeinschaften Bitterfeld und Wolfen, die nicht in Absatz 1 Satz 1 genannt wurden, können der Gebietsänderungsvereinbarung beitreten.

2. Die neu gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen umfasst das Gebiet der bisherigen Städte Bitterfeld und Wolfen und der bisherigen Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim.

Die bisher selbstständigen Städte Bitterfeld und Wolfen (ohne die bisherigen Ortsteile Reuden, Rödgen und Zschepkau) sowie die bisherigen Ortsteile von Wolfen (Reuden, Rödgen und Zschepkau) und die bisher selbstständigen Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim werden Ortsteile der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen.

3. Hauptverwaltungsstandort der neu gebildeten Stadt Bitterfeld-Wolfen ist der Ortsteil Wolfen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen unterhält im Ortsteil Bitterfeld einen Verwaltungsstandort und Bürgerbüros in den Ortsteilen Greppin, Holzweißig, Rödgen und Thalheim.

### § 2

#### Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die neue Stadt erhält den Namen Bitterfeld-Wolfen.
2. Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Stadt den bisherigen Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.
3. Die nunmehrigen Ortsteile und die Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie auch bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

4. Die neue Stadt Bitterfeld-Wolfen strebt an, sich ein Wappen zu geben.

5. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Bitterfeld-Wolfen“ stehen.

### § 3

#### Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Städten Bitterfeld und Wolfen und in den aufgelösten Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen angerechnet.
2. Die Einwohner der aufgelösten Städte Bitterfeld und Wolfen und der aufgelösten Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim haben gem. § 19 Abs. 3 GO LSA im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Städte und Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.

3. Alle Kosten die für den Bürger aus Anlass der Bildung der neuen Stadt entstehen würden und von der neuen Stadt selbst beauftragt werden können, werden von der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen getragen.

### § 4

#### Stadtrat, Oberbürgermeister

1. Die Wahl zum ersten Stadtrat der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen findet vor dem 01.07.2007 und damit noch vor Wirksamwerden der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen in die zukünftigen Strukturen hinein statt.
2. Für die gemäß Absatz 1 stattfindende erste Gemeinderatswahl der neu gebildeten Stadt Bitterfeld-Wolfen werden gemäß § 61 KWG LSA Wahlbereiche gebildet.

3. Durch die Bürgermeister aller fünf Kommunen ist die Personalstruktur und die dazu gehörige Personalbesetzung für die gemeinsame neue Stadt Bitterfeld-Wolfen bis zum 30.06.2006 zu erarbeiten.  
Die Besetzung der Stellen erfolgt auf der Grundlage persönlicher, fachlicher und gesundheitlicher Eignung unter Beachtung des paritätischen Prinzips.

Die Entscheidung der fünf Bürgermeister erfolgt in Form eines öffentlich - rechtlichen Vertrages.

4. Mit Wirksamwerden der Stadt Bitterfeld-Wolfen bis zum Ablauf der jeweiligen regulären Wahlperiode fungiert gemäß § 58 Abs. 1a Satz 1 2. Alternative GO LSA

- als Oberbürgermeisterin die bisherige Oberbürgermeisterin der Stadt Wolfen und
- als Beigeordneter der bisherige Bürgermeister der Stadt Bitterfeld.

### § 5

#### Einführung der Ortschaftsverfassung

1. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen führt in folgenden Ortsteilen die Ortschaftsverfassung auf unbestimmte Zeit ein: Bitterfeld, Greppin, Holzweißig, Thalheim und Wolfen mit Reuden.  
In Umsetzung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen Wolfen und Rödgen vom 16.02.2004 bleibt die in der Ortschaft Rödgen (umfassend die Ortsteile Rödgen und Zschepkau) bestehende Ortschaftsverfassung hiervon unberührt und wird beibehalten.

2. In den unter Absatz 1 Satz 1 genannten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Absatz 5 GO LSA

in Wolfen	19
in Bitterfeld	19
in Holzweißig	9
in Greppin	9
in Thalheim	9

3. Der jeweilige Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter.  
Der Letztere führt die Bezeichnung „Stellvertretender Ortsbürgermeister“

Abweichend von Satz 1 dieses Absatzes werden die gewählten Bürgermeister der ehemaligen Gemeinden Holzweißig, Greppin und Thalheim als ehrenamtliche Ortsbürgermeister bis zum Ende ihrer Wahlperiode berufen.

Danach gilt die Regelung entsprechend Satz 1 dieses Absatzes. Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates. Im Rahmen der Sitzungsgewalt übt er bei Veranstaltungen des Ortschaftsrates das Hausrecht aus.

Soweit Ortsteile über ein örtliches Bürgerbüro verfügen, kann ein Gemeindebediensteter vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zur Erledigung der laufenden Aufgaben des Ortsbürgermeisters gestellt werden.

Der Ortsbürgermeister spricht nach festzulegenden Kriterien an Einwohner und Bürger, die in der Ortschaft wohnen, Glückwünsche und Ehrungen aus.  
Das Recht des Ortsbürgermeisters gemäß § 57 Absatz 2 GO LSA bleibt davon unberührt.

4. Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht.

Der Ortschaftsrat ist in allen Angelegenheiten nach § 87 Absatz 1 GO LSA, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig vor Beschlussfassung durch den Stadtrat, zu hören.

Der Stadtrat überträgt durch Hauptsatzung folgende Angelegenheiten zur Anhörung an den Ortschaftsrat:

a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in der Ortschaft  
b) Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft einschließlich der Straßenbeleuchtung

c) Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen

d) Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Stadt, das innerhalb der Ortschaft gelegen ist

e) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortschaft betreffen

f) Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortschaft als solche unmittelbar betreffen

g) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft u.a.:

- mehr als vier Wohneinheiten

- Industrie- und Gewerbeansiedlungen

h) Änderung der Grenzen der Ortschaft und der Ortschaftsverfassung.

5. Dem Ortschaftsrat obliegt entsprechend § 87 Absatz 2 GO LSA

im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt,

- die Förderung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft

- die Pflege von Partner- und Patenschaften der Ortschaft

- die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft

6. Zur Erledigung der Aufgaben der ehemaligen selbstständigen Kommunen auf dem Gebiet nach Absatz 5 stellt die Stadt Bitterfeld – Wolfen jährlich mindestens 7,50 € je Einwohner in den Haushalt ein.

**§ 6**  
Rechtsnachfolge

1. Die neu gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Städte Bitterfeld und Wolfen und für die aufgelösten Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim an.

Die neu gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Städte und Gemeinden angehören, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Soweit die aufgelösten Städte und Gemeinden Geschäftsanteile an Gesellschaften besitzen haben, gehen auch diese auf die neu gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen über.

Die Mitgliedschaften der aufgelösten Städte und Gemeinden in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung, und die Beteiligungen der aufgelösten Städte und Gemeinden an Gesellschaften sowie ihre Eigenbetriebe ergeben sich aus **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung.

2. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Städte und Gemeinden geht mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung und der Bildung der Stadt Bitterfeld-Wolfen in das Eigentum der neu gebildeten Stadt Bitterfeld-Wolfen über.

3. Die Übernahme von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaften Wolfen und Bitterfeld, der die aufzulösenden Städte und Gemeinden bis zu ihrer Auflösung angehören, insbesondere von Vermögensbestandteilen und Verpflichtungen ist in gesonderten Vereinbarungen mit den Verwaltungsgemeinschaften zu klären.

## **§ 7**

### **Ortsrecht**

1. Das Ortsrecht der aufgelösten Städte und Gemeinden gilt ab der Wirksamkeit dieser Vereinbarung für die Dauer von 5 (fünf) Jahren weiter.

Das gilt insbesondere für die Hebesätze der Grundsteuer A und B, für den Hebesatz der Gewerbesteuer sowie für alle bisherigen, durch gemeindliche Satzungen begründeten Ausgaben.

## **§ 8**

### **Haushaltsführung**

1. Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Städte und Gemeinden bleiben bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres 2007 in Kraft.

2. Für das Haushaltsjahr 2008 wird erstmalig auf der Grundlage der Haushaltspläne der Städte Bitterfeld und Wolfen sowie der Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim im Laufe des Jahres 2007 ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt. Für die Einführung eines gemeinsamen doppelseitigen Haushaltsplanes wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2008 eingeräumt.

3. Die Erstellung der jeweiligen Jahresrechnung der Städte Bitterfeld und Wolfen sowie der Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim für das Haushaltsjahr 2007 erfolgt durch die Oberbürgermeisterin der neu gebildeten Stadt Bitterfeld-Wolfen, ebenso deren Prüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2008.

## **§ 9**

### **Städtebauliche Entwicklungsplanung**

#### **Mittelfristige Investitionsplanung**

1. Im Rahmen des Zusammenschlusses der Städte Bitterfeld und Wolfen sowie der Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim wird auf Basis des gemeinsamen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (GINSEK) ein Flächennutzungsplan und Stadtentwicklungsplan für die gesamte neue Stadt Bitterfeld-Wolfen erarbeitet. Dabei werden die kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und städtebaulichen Erfordernisse einschließlich der Bedürfnisse des Verkehrs unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Integration und unter regionalen Aspekten geprüft, festgestellt und neu geordnet.

2. Die Ziele für die wirtschaftliche Entwicklung in den Stadtteilen, insbesondere der städtischen Gewerbe- und Industriegebiete sind in einem zu erarbeitenden Wirtschaftsförderungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu definieren.

## **§ 10**

### **Ausbau des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums**

Das erklärte Ziel der neu gebildeten Stadt Bitterfeld-Wolfen ist die Fortführung und der weitere Ausbau der gemeinsamen Stadt zu einem leistungsfähigen Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums in Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsplan für Sachsen-Anhalt in seiner zum Zeitpunkt der Vereinbarungunterzeichnung geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Öffentliche Einrichtungen**

1. Die öffentlichen Einrichtungen (**Anlage 3**) der aufgelösten Städte Bitterfeld und Wolfen und der aufgelösten Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim stehen allen Einwohnern der neu gebildeten Stadt Bitterfeld-Wolfen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

- Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird Bestand und Betrieb der in Anlage 3 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen gewährleisten. Diese Verpflichtung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- Für die neu gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen ist auf Grundlage der Anlage 3 ein Kultur-, Sport- und Freizeitplan zu erstellen.

Die neu gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen verfügt über folgende Eigenbetriebe:

- Eigenbetrieb Stadthof Bitterfeld-Wolfen einschließlich Außenstellen
- Eigenbetrieb Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen

## § 12

### Personalübergang

- Die Beamten der aufzulösenden Städte treten mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Stadt Bitterfeld-Wolfen kraft Gesetzes in deren Dienst über.

- Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der aufzulösenden Städte und Gemeinden durch die neu gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Neubildung der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind ausgeschlossen. Allen Bediensteten sind gleiche Aufstiegschancen zu gewährleisten.

- Die aufzulösenden Städte und Gemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Städten und Gemeinden vornehmen.

- Die Verwaltungsstruktur der neuen gemeinsamen Stadt muss den Anforderungen eines modernen Dienstleistungsunternehmens entsprechen.

## § 13

### Schulen und Kindertageseinrichtungen

- Die vorhandenen Schulstandorte (Anlage 4) ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Bitterfeld vom 04.12.2003.

In Abhängigkeit von der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes und der Genehmigungsfähigkeit einerseits sowie der demographischen Entwicklung, der Auslastung und Wirtschaftlichkeit andererseits ist ein vielfältiges, wohnortnahes Schulangebot in der neu gebildeten Stadt Bitterfeld-Wolfen vorzuhalten.

- Für die neu gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen wird ein gemeinsames Kindertagesstättenkonzept 2007-2012 für die Einrichtungen gemäß Anlage 4 aufgestellt. Dieses Konzept wird Grundlage der künftigen Standort- und sonstigen Entscheidungen.

## § 14

### Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- Der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BRSchG) vom 06.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

- Die Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Städte bzw. Gemeinden bestehen als Ortsfeuerwehren der neu gebildeten Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß Anlage 5 zu dieser Vereinbarung fort. Basis dafür ist der Bestand an Technischer Ausstattung (Fahrzeuge, Ausrüstung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Stadt

- Die Befugnisse des Stadtwehrleiters der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt bis zur Bestellung des neuen Stadtwehrleiters der derzeitige Stadtwehrleiter der Stadt Wolfen wahr. Sein Vertreter ist bis zur Bestellung des neuen Stellvertreters des Stadtwehrleiters der derzeitige Stadtwehrleiter der Stadt Bitterfeld.

- Die bisherigen Stadt- bzw. Gemeindeführer der anderen Städte und Gemeinden werden zu Ortswehrleitern der Ortswehren in Bitterfeld, Greppin, Holzweißig, Thalheim, Wolfen, Alistadt, Wolfen-Nord, Reuden, Zschepkau und Rödgen bestellt.

- Die neu gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen stellt einen gemeinsamen Hochwasserschutzplan und einen gemeinsamen Brandschutzplan auf.

- Es wird eine Wasserwehr für die neu gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgestellt.

## § 15

### Jagdrecht

- Die Grenzen der Jagdbezirke in den bisherigen Städten Bitterfeld und Wolfen sowie in den bisherigen Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim bleiben weiter bestehen und werden anerkannt.

- Die für diese Jagdbezirke geltenden Regelungen bleiben bis zur Änderungsbeschluss durch die zuständige Jagdgemeinschaft gültig.

## § 16

### Stadtverkehr / ÖPNV

- Die neu gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen ist bestrebt, gemeinsam mit dem Landkreis und den anderen Gesellschaftern einen ausgewogenen Stadtverkehr als Bestandteil des ÖPNV in all ihren Ortsteilen zu organisieren.

## § 17

### Übergangsregelungen und Ermächtigungen

- Zwischen den Städten Bitterfeld und Wolfen und den Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim besteht Übereinstimmung darin, dass die vorliegende Gebietsänderungsvereinbarung zum 01.07.2007 wirksam werden soll.

Die (Ober-)Bürgermeister der Städte und Gemeinden werden mit Beschlussfassung durch die Räte der Städte und Gemeinden über diese Vereinbarung ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Fusion einzuleiten.

- Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

- Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

- Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

- Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

- Alle Partner verpflichten sich, nach Ratifizierung dieser Vereinbarung keine Verpflichtungen einzugehen, die von erheblicher finanzieller Bedeutung sind bzw. deren Auswirkung über den Beginn des Zusammenschlusses hinausgehen, ohne sich mit den Partnern abzustimmen.

- Bestandteile dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen:  
Anlage 1: Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen  
Anlage 2: Beteiligungen

- Anlage 3: Öffentliche Einrichtungen  
 Anlage 4: Schulen und Kindertageseinrichtungen  
 Anlage 5: Brand- und Katastrophenschutz

**§ 18**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

- Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde - **zum 01.07.2007** in Kraft.

- Abweichend von der Regelung in Absatz 1 treten § 4 Absatz 3, § 12 Absatz 3 und § 17 Absatz 6 am Tag nach der Veröffentlichung dieser Vereinbarung in Kraft.

Bitterfeld, Greppin, Holzweißig, Thalheim, Wolfen, den 29.09.2005

gez. Herr Dr. Rauball    gez. Frau Wust    gez. Herr Schunke  
 Bürgermeister    Oberbürgermeisterin    Bürgermeister  
 Stadt Bitterfeld    Stadt Wolfen    Gemeinde Greppin  
 - Siegel -    - Siegel -    - Siegel -

gez. Frau Geyer    gez. Herr Kressin  
 Bürgermeisterin    Bürgermeister  
 Gemeinde Holzweißig    Gemeinde Thalheim  
 - Siegel -    - Siegel -

**Mitgliedschaften in Verbänden**

Anlage 1  
 Arbeitsstand 16.09.2005

Id. Nr.	Verband	Bitterfeld	Greppin	Holzweißig	Thalheim	Wolfen	Kündg.-fristen	Kündg.-termine	Pflichtmitgliedschaft	Beitragskosten pro
1	Unterhaltungsverband	-	-	-	x	-	-	-	ja	Flächeninhalt
2	Fuhrne Fremdenverkehrsverband Anhalt-Wittenberg	x	-	-	-	-	6 Mon.	31.12.	nein	Einwohner und Bett
3	Zweckverband Golzschke	x	-	x	-	-	-	Ende Folgejahr	nein	Umlage nach Ew + Fläche
4	Abwaserzweckverband Westliche Mulde	x	x	x	x	x	-	-	-	Umlage gem. W-Plan
5	Unterhaltungsverband Mulde	x	x	x	x	x	-	-	ja	Flächeninhalt
6	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST)	x	-	-	-	x	6 Mon.	Ende Folgejahr	nein	Einwohner
7	Kommunaler Arbeitgeberverband (KAV)	x	x	x	x	x	6 Mon.	31.12.	nein	AN-Beitrag + Grundbeitrag
8	Deutscher Städtebezirk	x	-	-	-	-	6 Mon.	Schluss HH-Jahr	nein	Einwohner
9	Städter- und Gemeindebund (SGSA)	x	x	x	x	x	-	Ende Folgejahr	nein	Einwohner + Grundbeitrag
10	Kreisfeuerwehrverband	x	x	x	x	x	3 Mon.	31.12.	nein	aktive Mitglieder
11	Bund deutscher Schiedsmänner	x	x	x	-	x	3 Mon.	31.12.	nein	Schiedspreis + Einwohner
12	Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA)	x	x	x	x	x	-	-	ja	-
13	Städter- und Gemeindebund Kreisverband Bitterfeld	x	-	-	-	x	k. A.	-	nein	Einwohner
14	Unterhaltungsverband Ziethe	-	-	-	-	x	-	-	-	-

k. A. = keine Angaben  
 \* VWG = Verwaltungsgemeinschaft

**Mitgliedschaften in Vereinen**

Id. Nr.	Verein	Bitterfeld	Greppin	Holzweißig	Thalheim	Wolfen	Kündg.-fristen	Kündg.-termine	Pflichtmitgliedschaft	Beitragskosten pro Festbetrag
1	Bildungszentrum Wolfen Bitterfeld	x	-	-	-	x	3 Mon.	31.12.	nein	100,00 €
2	Initiativkreis Bitterfeld-Wolfen e. V.	x	-	-	-	x	3 Mon.	31.12.	nein	Festbetrag
3	Fachverband der Kommunal-kassenverwalter e. V.	x	x	x	-	x	3 Mon.	31.12.	nein	Festbetrag
4	Landesfachverband der Standes-beamten Sachsen-Anhalt e. V.	x	-	-	-	x	-	-	nein	Einw.-stule (>50.000 EW)
5	Stadteinstitut für kommunale Verwaltung e. V. (SIKOSA)	x	x	x	x	x	6 Mon.	31.12.	nein	Einwohner
6	Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e. V.	-	-	-	-	x	3 Mon.	31.12.	nein	Festbetrag 120,00 €
7	Bundesvereinigung öff. Recht e. V.	-	-	-	-	x	bis 30.10. eines Jahres	31.12.	nein	Festbetrag 256,00 €
8	Informationskreis für Raumplanung e. V.	-	-	-	-	x	3 Mon.	31.12.	nein	Festbetrag 110,00 €
9	Deutsches Volksheimstättenwerk e. V.	-	-	-	-	x	6 Monate	31.12.	nein	Festbetrag 307,00 €
10	Kindertreffwerk e. V.	-	-	-	x	-	keine Angaben möglich	keine Angaben möglich	nein	Festbetrag 36,00 €
11	Förderverein Buchdorf	-	-	x	-	-	-	-	-	-
12	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt BIF-Wittenberg	-	-	-	-	x	-	-	-	-
13	Verein für kommunale Projekte e. V.	x	-	-	-	-	-	-	-	Festbetrag

St. Nr.	Beteiligungs- und Gesellschaftsform	Stadt Bitterfeld	Gemeinde Greppin	Gemeinde Holzhey	Gemeinde Trautwein	Stadt Wörlitz	Beteiligungs-Kapitalanteil in %	Stammvermögen T €	Ausweisung in 2004 T €	Zuschüsse in 2004 T €
1	Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi)	X					89,14	6070,1	0	0
2	IPG Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (IPG)	X					100	25,6	0	0
3	Gut, Tier- und Pflanzenproduktion GmbH Greppin (Gut Greppin)	X					100	25,6	0	0
4	Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH (RVB)	X	X				10	10,2	0	132
							0	0	0	8,5
							10	10,2	0	225,0 (1)
5	Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH (BQP)	X			X		15,5	8,05	0	23,6
							15,5	8,05	0	0 (7)
							29	15,05	0	2 (2)
6	Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (EWG)	X			X		5	2,6	0	43,1
							0	0	0	0
							0,9	0,5	0	2,7
							17	2,6	0	45,2 (3)
7	TGZ Technologie- und Gründerzentrum Bitterfeld-Wolfen GmbH (TGZ)	X			X		8	8,7	0	44,4
							4,1	4,1	0	20,9
							23	11,8	0	60,2
8	Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA)	X					1,51	1,1	0	0
9	Eigenbetrieb * Stadthof der Stadt Bitterfeld*	X					100	0	0	0
10	enviaM	X					0,8	244,3	137,9	0
							k. A.*	0,05	5	0
							k. A.*	201 Aktien	3	0
							k. A.*	k. A.*	3,2	0
							k. A.*	0,05	11	0
							0,01118	67 Aktien	4,7	0
10.1	Kommunale Wirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA)	X			X		ca. 3,4	4.025 Punkte 60 Punkte	181,1	0
							k. A.*	k. A.*	k. A.*	0
							0,62	81,9	8,5	0
11	Stadtwerke Wolfen GmbH		X		X		0,62	81,9	7,3	0
							0,4	53,7	3,1	0
							58,08	7731,2	445,4	0
12	MITGAS				X		0,0122	an GSA	k. A.*	0
13	Erneuerungsgesellschaft Wolfen-Nord mbH (EWN)						25	7,5	0	70,8
14	Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH				X		100	2.556	0	0
15	WBG Eigenbetrieb Freizeitzentrum Wolfen						100	10556,7 (4)	0	407,3

\* k. A. = keine Angaben

(1) - gleichwohl nicht Gesellschafter hat die Gemeinde Greppin einen Ausgleich in Höhe von 6,5 T€ im Jahr 2004 geleistet  
die Stadt Wolfen hat ferner zusätzlich, für die Anbindung von Röddgen / Zschepkau eine Einmalleistung in Höhe von 5,8 T€ geleistet

(2) - hier sind die Zuschüsse an die EWN u. U. zu berücksichtigen

(3) - die Zahlungen in 2004 basieren auf ehemals höhere Anteile, diese wurden revidiert. Somit ist künftig von niedrigeren Zahlungen, eventuell tendierend zu 0, auszugehen (betrifft alle Kommunen).

(4) - hierbei handelt es sich nicht um EK/Stammkapital sondern um das Vermögen

Grundsätzlich sollten die Zuschüsse konkreter unterschieden werden. Hinsichtlich der KOWISA sind die Beteiligungen von Thalheim, Greppin und Wolfen (Röddgen/Zschepkau) noch zu konkretisieren. Auf Grund fehlender Informationen ist dieses zur Zeit schwierig, grundsätzlich handelt es sich hierbei aber um Bruchteilvermögen, Ausschüttungen haben nur einen geringen Umfang.



Ort	Einrichtung	Art	Fläche	Träger	Zuständigk.	Invest. Wert	Invest. Kosten	Bemerkung
1	Schulstandort							
1.1	Grundschulen							
Bi	GS Anhaltsiedlung	Stadt	190000	saniert		6400000		
Bi	GS Anhaltsiedlung	Stadt	306000	teilsaniert		1850000		
Bi	GS Pestalozzi	Stadt	Lehrstuhl	sanierungsbed.				Dachsanierung ab 2002, Umbauarbeiten
Bi	GS "Dieckweg"	Gemeinde	160000	teilsaniert		100000		220000 (in ehem. Sek. Gebäude)
Gr	GS Groppe mit Hort	Gemeinde	75000	sanierungsbed.		250000		500000
Wo	GS Holzweg	Gemeinde	175000	sanierungsbed.		6000000		300000 Schulhof u. Sportplatz
Wo	GS "Steinluth" Tu. II	Stadt	135000	saniert		3000000		Sportanlage
Wo	GS "Erich Weinert"	Stadt						
1.2	Sekundarschulen							
Bi	Comenius-Schule	Stadt	Landkreis Bitterfeld					
Bi	Helene-Lange-Schule	Stadt	Landkreis Bitterfeld					
Wo	SK Holzweg	Gemeinde	Landkreis Bitterfeld					
Wo	SK "Erich Weinert" Außenstelle	Stadt	Landkreis Bitterfeld					
Wo	SK "Erich Weinert"	LK	Landkreis Bitterfeld					
Wo	SK1	Stadt	Landkreis Bitterfeld					
1.3	Gymnasien							
Bi	Walter-Rathenau-Gymnasium	LK	Landkreis Bitterfeld					
Wo	Gymnasium Wörlitz	LK	Landkreis Bitterfeld					
Wo	Gymn. Wo-Stadt Außenstelle	LK	Landkreis Bitterfeld					
1.4	Sonderschulen							
Bi	Erich-Kästner-Schule (L)	LK	Landkreis Bitterfeld					
Bi	Schule an der Kastanie (G)	Pächter LK	Landkreis Bitterfeld					
Wo	"A. Frank" (L)	LK	Landkreis Bitterfeld					
Wo	"Sonnenland-Schule" (G)	Stadt	Landkreis Bitterfeld					
1.5	Berufsbildende Schulen							
Bi	BBS	LK	Landkreis Bitterfeld					
1.6	Sonstige							
Bi	Kreisvolkshochschule	LK	Landkreis Bitterfeld					
2	Kindertageseinrichtungen							
Bi	"Villa Sonnenkäfer"	Stadt	170000	saniert		600000		HW - Sanierung
Bi	"Bussi Bär"	Stadt	100000	saniert		700000		
Bi	"Knappehard"	Stadt	60000	saniert		800000		2004
Bi	"Nachtigall"	Stadt	100000	saniert		850000		
Bi	Trauzaubertbaum	Neubi	95000	saniert				2005 Sanierung Neubau
Bi	St. Jösel	Kath. Kirche	40000					Erbschaftsvertrag
Bi	"Düener Spatzennest" (Inleg.)	LK	120000	Neubau LHW - Eigentum				
Bi	Kindertagesheim Bitterfeld	LK	190000	saniert		6400000		
Bi	Hort "Anhaltsiedlung"	Stadt	506000	saniert		750000		
Bi	Hort "GS Pestalozzi"	Stadt						

Ort	Einrichtung	Art	Fläche	Träger	Zuständigk.	Invest. Wert	Invest. Kosten	Bemerkung
Gr	Kita und Hort "Zwergenland"	Gemeinde	160000	teilsaniert		70000		200000 Hort in der GS Groppe
Hg	Kita "Bergrainböden"	Gemeinde	90000	teilsaniert		370000		15000
Hb	Hort	Gemeinde	160000	teilsaniert		210000		50000
Th	Kita "Rotkapellen"	Gemeinde	AWO BfT e.V.			25000		
Wo	Kita "Christophorushaus"	ev. Kirchengemeinde	15000	Neubau				
Wo	Kita "Spezialnest"	AWO BfT e.V.	5000	teilsaniert		220000		
Wo	Kita "Bärenhof"	ASB Bitterfeld e.V.	30000	teilsaniert		250000		
Wo	Kita "Pusteblume"	Kindertages S. A. e. V.	50000	teilsaniert		50000		
Wo	Kita "Paradies"	LHW Anhalt gGmbH	10000	teilsaniert		40000		
Wo	Kita "Fuhmetal" -Hort in GS	Stadt	25000	saniert		950000		Außenanlagen in GS
Wo	Hort "Steinluth"							
Wo	Hort "E. Weinert"							

## Brandschutz und Hilfeleistung - Die Freiwillige Feuerwehr

## ENTWURF

Kriterien	FFW Bitterfeld	FFW Groppe	FFW Holzweg	FFW Thaleheim	FFW Wörlitz	FFW Wörlitz	FFW Wörlitz	FFW Wörlitz	FFW Wörlitz
Standort	Mittefeld	Thalmann-Str.	Hinterer Dorfstr. 38	Thaleheim Wörlener Str.	Wörlitz Industriepark Geb. 046	Wörlitz Steinluthstr.	Wörlitz Wörlener Str.	Wörlitz Rodgerer Dorfstr. 35	Brennereiweg 4
Anzahl der Gebäude	3	61	2	03	1	1	3	1	1
Gebäude Eigentum / Miete	2/1	1/0	2/0	1/0	1/0	3/0	1/0	1/0	1/0
Ist - Zustand des Gebäudes nach DIN / EN / TGL	2 x ja 2 x nein	2 x ja 3 x nein	nein	1 x TGL	1 x DIN	2 x TGL 1 x hist.	nein	nein	nein
Bestandsschutz	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Anzahl der Stellplätze	11	5	3	3	10	7	1		
<b>Mitglieder / Personal</b>									
Personal gesamt / dav. hauptamtl. dav. Einsatzkräfte	87 / 3 55	63 43	64 20	58 35	75 / 19 44	92 / 1 49	31 15	20 10	25 20
dav. Jugendfeuerwehr	20	9	10	9	13	39	14	8	2
dav. Alters- / Ehrenabteilung	12	10	34	14	18	4	2	2	3
Altersdurchschnitt	40	33	34	32	38	30	29	29	28
Wehrleiter	1 hauptamtl.	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich
stellv. Wehrleiter	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich
Gerätewart	1 hauptamtl. gleichzeitg. Stellv. Wehrf.	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 hauptamtl.	durch Altsiedl.	durch Altsiedl.	durch Altsiedl.
Jugendwart	1 hauptamtl.	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich	1 ehrenamtlich
<b>Funktionen gewählt/berufen</b>									
Wehrleiter	1	1	1	1	1	1	1	1	1
stellv. Wehrleiter	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Scheitelsbeauftragte	1	1	1	1	1	1	1	0	0
Atemschutzgerätewarte	1	1	1	1	4 hauptamtl.	0	0	0	0
Jugendwart	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Ausbildung									
Führen v. Führungsgst. + Verb.	6	0	0	2	1	4	0	0	0

Zugführer	7	0	3	4	4	0	0	0	0
Gruppenführer / Ma.	8/8	3/2	6/2	7/4	13/10	3/0	1/0	2/0	2/0
Maschinenführer / Grf.	15/8	6/2	6/2	23/4	14/10	3/0	1/0	3/0	3/0
Jugendwart	1	1	1	3	2	2	1	0	0
Technische Hilfeleistung	22	8	6	15	10	3	0	0	0
Gefahrort	14	4	5	8	11	2	0	0	0
Strafenschutz	0	1	1	5	12	0	0	0	0
Brandanschlagswachen	15	0	0	5	17	0	0	0	0
Vorbereitender Brandschutz	3	0	1	1	1	1	0	0	0
Einsatzfähigkeit 2004									
Brandeinsätze	60	5	4	56	7	1	0	0	0
Hilfeleistungen	68	20	15	172	24	0	2	1	1
sonstige Einsätze	48	2	3	223	27	2	2	4	4

**Bildung der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen aus den Städten Bitterfeld und Wolfen sowie den Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim – Gebietsänderungsvertrag in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung, unterzeichnet am 29.09.2005 (Az: 15 13 10 - Gebietsänderungsvertrag Bitterfeld-Wolfen)**

## GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG

Gegenüber den Städten Bitterfeld und Wolfen sowie den Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim ergeht hiermit folgender Bescheid:

- Der Gebietsänderungsvertrag in der zur Genehmigung vorgelegten Fassung wird gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA genehmigt.

- Die Genehmigung ergeht kostenfrei.

### Begründung:

Die Verwaltungsgemeinschaft Wolfen stellte im Auftrag der Stadt Wolfen sowie der Stadt Bitterfeld und der Gemeinden Greppin, Holzweißig und Thalheim mit Schreiben vom 13.10.2005, eingegangen beim Landkreis Bitterfeld ebenfalls am 13.10.2005, den Antrag auf Erteilung der Genehmigung des am 29.09.2005 durch die jeweiligen Bürgermeister bzw. Oberbürgermeisterin unterzeichneten Gebietsänderungsvertrages in der vorgelegten Fassung.

Dem Antrag lagen die gleichlautenden Beschlüsse zur Bildung der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem damit verbundenen Gebietsänderungsvertrag bei.

Mit Schreiben vom 21.10.2005 wurden die Städte und Gemeinden aufgefordert, die jeweiligen Unterlagen zur Durchführung der Bürgeranhörungen bzw. Bürgerentscheide nachzureichen.

Dieser Aufforderung wurde unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Wolfen vom 27.10.2005, eingegangen am 28.10.2005, nachgekommen.

Für die Entscheidung über die Genehmigung ist der Landkreis Bitterfeld nach §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA zuständige Behörde.

Rechtliche Grundlage für die Bildung der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen ist § 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeinden aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden. Gemeinden selbst können solche Gebietsänderungen freiwillig nach dem in § 17 Abs. 1 GO LSA bestimmten Verfahren mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durchführen.

Um ein solches Verfahren handelt es sich bei der Bildung der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Die formellen Voraussetzungen, insbesondere die vor der Beschlussfassung durchzuführenden Bürgeranhörungen bzw. Bürgerentscheide, die öffentlichen Bekanntmachungen zu den Beschlüssen, die Beschlussfähigkeit und die vorgeschriebenen gesetzlichen Mehrheiten wurden eingehalten.

Rügen oder Beschwerden über nicht fristgerechte Ladungen, öffentliche Bekanntmachungen oder zur Beschlussfähigkeit sind bisher nicht vorgetragen worden oder bekannt.

Vorliegend sind auch Gründe des öffentlichen Wohles gegeben, die eine Genehmigung für die Neubildung der Stadt Bitterfeld-Wolfen rechtfertigen.

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher zu erteilen.

Die Rechtsgrundlage für die Genehmigung des abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages findet sich in § 18 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 140 GO LSA.

Danach bedarf die Vereinbarung zur Gebietsänderung der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Diese ist zu erteilen, wenn erkennbar alle Regelungen getroffen wurden, die entsprechend § 18 Abs. 1 GO LSA insbesondere zu treffen sind.

Die hier vorgelegte Vereinbarung verstößt erkennbar nicht gegen höherrangiges Recht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 VwKostG LSA.

### Hinweise

Aufgrund einiger redaktioneller Mängel, die in ihren rechtlichen Folgewirkungen jedoch nicht derartig gravierend waren, dass sie eine Versagung der Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung gerechtfertigt hätten, ergehen folgende Hinweise:

- § 3 Nr. 3 der Vereinbarung** ist dahingehend auszulegen, dass hierbei nur die Kosten getragen werden können, die auf Landrecht beruhen. § 19 Abs.2 GO LSA umfasst keine Rechts-handlungen, die auf Bundesrecht abstellen.

- § 4 Nr. 2 der Vereinbarung** ist nur dann möglich, wenn die gemäß § 7 Abs. 1a Satz 2 KWG LSA hierfür notwendige Einwohnerzahl erreicht ist und sich nur „bisher selbständige Gemeinden“ durch Beschluss ihrer Gemeinderäte zu einem Wahlbereich zusammenschließen können. Wird der Mindestwert nicht erreicht, so ist nach Satz 4 „ein gemeinsamer Wahlbereich mit anderen Gemeinden zu bilden“.

- § 5 Nr. 3 Abs. 5 der Vereinbarung** ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass gemäß § 86 Abs. 2 GO LSA zwar in der Ortschaft eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden kann, die Einrichtung, Ausgestaltung und Aufhebung einer solchen jedoch ausschließlich dem Oberbürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechts gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt. Für ein Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat sowie die Festlegung der Aufgaben bleibt mithin kein Raum. Die Regelung ist dahingehend auszulegen, dass bei der Entscheidung einer örtlichen Verwaltung der Ortschaftsrat einzubinden ist, die Entscheidung aber beim Oberbürgermeister liegt.

- Bei allen in **§ Nr. 4 Abs. 3 a-h der Vereinbarung** festgeschriebenen Anordnungsrechten, die sich nur auf den Bereich der Ortschaft beziehen, handelt es sich nur um solche nach § 87 Abs. 1 GO LSA. Dies bedeutet, dass der Ortschaftsrat bei den aufgezählten Angelegenheiten zu hören ist, dies für die Entscheidung jedoch nicht bindend ist. Dies gilt umso mehr, da die Aufgaben nach c, d und g unter die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 44 Abs. 3 GO LSA fallen.

- Die **§§ 1 Nr. 5 Nr. 6, 14 Nr. 6 der Vereinbarung** sind vor dem Hintergrund des Haushaltsausgleiches der neuen Stadt Bitterfeld-Wolfen zu sehen.

- § 12 Nr. 1 der Vereinbarung**, der den Personalübergang der Beamten regelt, beruht auf § 128 Abs. BRRG.

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise nicht erforderlich ist.

Sollen die Hinweise trotzdem in der Gebietsänderungsvereinbarung berücksichtigt und eine Änderung der Vereinbarung beschlossen werden, ist die Gebietsänderungsvereinbarung erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass die Gebietsänderungsvereinbarung gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld zu veröffentlichen ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Bitterfeld, Mittelstraße 20, in 06749 Bitterfeld Widerspruch eingelegt werden. Bitterfeld, 08.11.2005

gez. U. Schulze

Landrat

(Siegel)